

Begründung:

I. Satzungen:

1. Änderung der Abfallsatzung

1. § 1 Abs. 2 AbfS

Zum 30.07.2014 wurde die AWB von der „AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co KG“ im Wege eines Wechsels der Rechtsform identitätswahrend in die „AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH“ umgewandelt.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 AbfS

Klarstellung.

3. § 2 Abs. 2 AbfS § 16 a) AbfS

Anpassung bzw. Aufnahme im Rahmen der Einführung der Altkleidersammlung.

Die Stadt Köln als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat durch die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH eine haushaltsnahe, getrennte und hochwertige Erfassung und Verwertung von Alttextilien eingeführt.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 5 AbfS

Redaktionelle Änderung.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 6 AbfS § 12 Abs. 4 AbfS § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 AbfS

Anpassung im Rahmen im Rahmen der Einführung der Behälter für stoffgleiche Nichtverpackungen.

Gewerbebetriebe, die nach der VerpackV keinen Anspruch auf Entsorgung von LVP haben, wird ein Behälter für stoffgleiche Nichtverpackungen angeboten.

Alle Gewerbebetriebe in Köln müssen eine Restmülltonne vorhalten,

mit der sie andere Leistungen, wie die Wertstofftonne querfinanzieren. Da die Wertstofftonne nur privaten Haushalten vorbehalten bleibt, wird für Gewerbebetriebe eine Tonne für stoffgleiche Nichtverpackungen eingeführt.

6. § 11 Abs. 6a AbfS

Deklaratorischer Hinweis.

7. § 12 Abs. 3 AbfS

Klarstellung und redaktionelle Änderung.

8. § 17 Abs. 1 AbfS

Die Deponie „Vereinigte Ville“ ist in ihrer Restkapazität mittlerweile deutlich eingeschränkt. Ihre Ausgestaltung ermöglicht die Ablagerung von Abfälle der sog. Deponieklasse II (entspricht Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Deponieverordnung, Stand 15.04.2013).

9. Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 AbfS

Anpassung des Verzeichnisses zu Abfallschlüssel:
20 03 01 Klarstellung